

Presseerklärung der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung 2018

Am 15. und 16. November 2018 tagte im Rathaus Kreuzberg in Berlin die 12. Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung (BUKO). Gastgeberin war die seit 1986 in Berlin bestehende anonyme Kriseneinrichtung Papatya, die seit 2013 die bundesweit agierende Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung betreibt. Zur diesjährigen BUKO kamen 40 Expertinnen aus 27 spezialisierten Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet, die mit von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der „Ehre“ betroffenen Mädchen und Frauen arbeiten.

Schwerpunktthema der 12. BUKO war Verschleppung. Verschleppung bezeichnet das Phänomen, dass Jugendliche gegen ihren Willen, häufig in den Sommerferien, im Ausland zurückgelassen werden und nicht nach Deutschland zurückkehren dürfen. Verschleppung ist eine Form familiärer Gewalt, die vor allem Mädchen, junge Frauen und LSBTIQ* sanktionieren soll und damit fundamental in die Rechte der Betroffenen eingreift. Bisher mangelt es an systematisch und bundesweit erhobenen Daten zum Thema Verschleppung. Im Jahr 2017 hat die Koordinierungsstelle 31 Betroffene von Verschleppung ins Ausland betreut, vor allem in der Türkei, den arabischen Ländern, Pakistan und den Balkanstaaten. Etwa die Hälfte der bekannt gewordenen Verschleppungsfälle geht mit einer Zwangsverheiratung einher.

Nach regem Austausch und intensiven Diskussionen sind sich die Expertinnen der BUKO-Organisationen außerdem einig, dass Zwangsverheiratung immer noch ein brisantes und hochaktuelles Thema ist. Zwangsverheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung die stets mit weiteren Rechtsverletzungen wie psychischer und physischer Gewalt, sexueller Gewalt sowie der Beschneidung von Persönlichkeits- und Bildungsrechten einhergeht. Der Bedarf an Schutzeinrichtungen und spezialisierten Beratungsstellen ist weiterhin groß.

Die BUKO fordert daher von Politik und Verwaltung:

- Dauerhafte Absicherung der bestehenden Schutz- und Beratungsangebote für Betroffene von Zwangsverheiratung
- Dauerhafte Absicherung der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung
- Systematische Datenerhebung in Fällen von Verschleppung
- Anerkennung von drohender sowie vollzogener Verschleppung als Kindeswohlgefährdung durch Jugendämter und Familiengerichte. Der Schutz des Kindes endet nicht an der Landesgrenze.
- Aufnahme der Themen Zwangsverheiratung, Gewalt im Namen der Ehre und Verschleppung in die Ausbildung aller pädagogischen und sozialen Berufe
- Flächendeckende Präventionsangebote sowie Sensibilisierung aller öffentlichen Behörden und Schulen zum Thema Verschleppung
- Rückkehrrecht nach § 37 Abs. 2a AufenthG als Anspruchsfall sowie grundsätzlich kein Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG bei Verschleppung ins Herkunftsland - dies nicht nur in Fällen von Zwangsverheiratung, sondern in allen Fällen ehrbezogener Gewalt, besonders aber bei Ehrenmorddrohungen und über die Fälle des § 51 Abs. 4 Satz 2 hinaus

Die BUKO setzt sich für die Emanzipation und Stärkung betroffener Mädchen und Frauen ein. Eine Instrumentalisierung der Themen Zwangsverheiratung, Gewalt im Namen der „Ehre“ oder Verschleppung im Rahmen von antiislamischen, kulturalisierenden, rassistischen sowie flüchtlings- und migrationsfeindlichen Debatten lehnt sie ab.